

**Gebührenordnung
für Parkuhren/Parkscheinautomaten
in der Stadt Bergisch Gladbach
(Parkgebührenordnung)**

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, ber. S. 919), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2507), in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 04.02.1981 (GV NW S. 48), zuletzt geändert durch Artikel 234 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV NW S. 274), in Verbindung mit § 38 des Ordnungsbehördengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (OBG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 05. 1980 (GV NW S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 08.12.2009 (GV NW S. 765, 793), hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in der Sitzung am folgende Änderung der Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur während des Laufs einer Parkuhr oder eines Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben:

1. Das Kurzzeitparken an Parkscheinautomaten bis zu 15 Minuten ist gebührenfrei.
2. Die Gebühren betragen je angefangene 20 Minuten 0,50 € für folgende Parkplätze:

Tiefgarage Bergischer Löwe

Parkplatz neben Rathaus Stadtmitte

Parkstreifen vor Rathaus Stadtmitte

Parkplatz vor Stadthaus An der Gohrsmühle

Parkstreifen Schloßstraße
von Nikolausstraße bis Wendehammer Fußgängerzone

Parkstreifen Schloßstraße
von Wendehammer Fußgängerzone bis Am Stockbrunnen

Parkplatz Siebenmorgen
neben der Kreissparkasse

Parkstreifen Bertram-Blank-Straße
von Dolmanstraße bis Siebenmorgen

Parkplatz Bertram-Blank-Straße

3. Die Gebühren betragen je angefangene 30 Minuten 0,50 € für alle übrigen gebührenpflichtigen Parkplätze.
4. Die Gebühren für ein Tagesticket betragen 5 €.
5. Die Gebühren für ein Monatsticket betragen 50 €. Das Monatsticket gilt für alle gebührenpflichtigen Parkplätze, die nicht unter Punkt 2. aufgeführt sind.
6. An den 4 Adventssamstagen eines Jahres werden keine Parkgebühren erhoben.

§ 2

Die Parkgebühren werden montags bis freitags in der Zeit von 09.00 bis 20.00 Uhr, samstags in der Zeit von 09.00 bis 14.00 Uhr erhoben (ausgenommen an Feiertagen).

§ 3

Diese Gebührenordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung vom 24.03.2006 außer Kraft.

HINWEIS:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Verordnung ist nach § 7 Abs. 6 GO NW unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Verordnung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt ist und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den

Lutz Urbach